Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 18 / 860**

18. Wahlperiode Eingang: 5.11.2026

Kleine Anfrage

des Abg. Peter Hauk CDU

Biotopverbundplanung – Definition und Abgrenzung des Offenlandes und Einbeziehung von Waldrandbereichen

Ich frage die Landesregierung:

1. Trifft es zu, dass die Obere Naturschutzbehörde im Rahmen der Biotopverbundplanung auch einen bis zu 100 m tiefen Bereich entlang des Waldrandes dem Offenland zurechnet, obwohl dieser nach der klassischen Flächenabgrenzung der Waldfläche zugeordnet würde?

2. Wenn ja, was begründet die Einbeziehung des Waldrandes?

3. Wird der Waldrand in die Biotopplanung mit einbezogen?

4. Ist dieses Vorgehen mit der Oberen Landwirtschafts- und Forstbehörde abgestimmt?

5. Um welchen Umfang vermindert sich die regulär bewirtschaftete Acker- und Wiesenfläche, wenn diese Definition gegenüber der klassischen Definition des Offenlandes angewandt wird?

6. Um welchen Umfang erhöht sich dadurch die ausgewiesene Biotopverbundfläche gegenüber der klassischen Definition?

5.11.2026

Hauk CDU

B e g r ü n d u n g

Die Abgrenzung des Offenlandes bildet eine wesentliche Grundlage für die Biotopverbundplanung und hat damit auch Auswirkungen auf die Darstellung und Bewertung der vorhandenen Flächennutzungen. Eine Ausweitung der Offenlanddefinition auf bis zu 100 m tiefe Waldrandbereiche könnte dazu führen, dass Flächen, die nach der herkömmlichen Abgrenzung dem Wald zugeordnet werden, zusätzlich in die Offenlandkulisse einfließen. Dadurch könnten sich sowohl die rechnerische Größe des Offenlandes als auch der ausgewiesene Umfang der Biotopverbundflächen verändern.

Von besonderem Interesse ist deshalb, ob es sich lediglich um eine methodische bzw. kartografische Erweiterung der Offenlandkulisse handelt oder ob damit auch konkrete naturschutzfachliche Anforderungen und Auswirkungen auf die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung verbunden sind.